

Beschlussvorlage

öffentlich

Federführung:
Fachbereich 2

Datum:
10.03.2023

Beschluss-Nr.
BV/025/2023

		Beratungs- /Abstimmungsergebnis				
Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Ja	Nein	Enth.	Zv
Haupt- u. Finanzausschuss	21.03.2023	Anhörung				
Gemeinderat	04.04.2023	Entscheidung				

Betreff: Bürgermeisterwahl 2023 - Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser beschließt, das Ende der Einreichungsfrist für die Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auf

Montag, den 18. September 2023, 18:00 Uhr

festzulegen.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 20 + 1 (ein Platz nicht besetzt) davon anwesend:	Entsprechend des § 33 der KVG LSA war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
---	---

Gemeinderatssitzung am: 04.04.2023		Tagesordnungspunkt:			
Abstimmungsergebnis:					
Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	Zurückverwiesen	Abweichender Beschluss (siehe Rückseite)

Begründung:

Gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sowie § 5 Abs. 3 KWG LSA hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 06.12.2022 den Wahltermin zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters auf den 15. Oktober 2023, den Termin für eine eventuell notwendige Stichwahl auf den 5. November 2023, festgesetzt.

Auf der Grundlage des § 30 Abs. 1 KWG LSA sind Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen; sie können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung.

Nachdem die Einreichungsfrist endet, beschließt der Wahlausschuss über die Zulassung der Bewerbungen. Die zugelassenen Bewerbungen sind öffentlich bekanntzumachen, die Stimmzettel müssen in Druckauftrag gegeben und im weiteren Verlauf die Wahlscheinanträge/Briefwahlunterlagen bearbeitet werden.

Das Ende der Einreichungsfrist darf gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA von der Vertretung frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag (18. September 2023) festgesetzt werden. Die Einreichungsfrist endet spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag (25. September 2023).

Zur Schaffung eines effizienten Zeitrahmens legt der Gemeinderat das Ende der Einreichungsfrist auf den 18. September 2023 (27. Tag vor der Wahl) fest.

Bestätigungsvermerk:

Woizeschke-Schmidt, Anja

SGL Ordnung

13.03.2023

B. Köppen
Bürgermeister